B

Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz – LKHG M-V)

Vom 8. Oktober 2025
(GVOBl. M-V S. 570)
(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-32)

– Auszug –

. . .

§ 38
Arzneimittelkommission[1)]

(1) Jeder Krankenhausträger hat eine Arzneimittelkommission zu bilden. Krankenhäuser, zwischen denen ein Versorgungsvertrag nach § 14 des Apothekengesetzes besteht, können eine gemeinsame Arzneimittelkommission bilden.

(2) Mitglieder der Arzneimittelkommission sind insbesondere die Leitung der Krankenhausapotheke oder der krankenhausversorgenden Apotheke, eine Stationsapothekerin oder ein Stationsapotheker, die für Antibiotic Stewardship beauftragte Ärztin oder Arzt sowie für jede Fachrichtung des Krankenhauses jeweils eine leitende Ärztin oder ein leitender Arzt und die leitende Pflegefachkraft. Geleitet wird die Arzneimittelkommission von der Leitung der Krankenhausapotheke oder der krankenhausversorgenden Apotheke. Die Arzneimittelkommission tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Arzneimittelkommission hat die Aufgabe,

1. eine Liste der im Krankenhaus üblicherweise verwendeten Arzneimittel unter besonderer Berücksichtigung ihrer Qualität, ihrer Auswirkungen auf die Patientensicherheit und Wirtschaftlichkeit zu erstellen,
2. das Krankenhauspersonal in Fragen der Arzneimittelversorgung zu beraten und zu informieren, dabei sollen entsprechend § 115c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auch Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung beim Übergang von der stationären zur ambulanten Versorgung berücksichtigt werden.

(4) Die von der Arzneimittelkommission erstellte Arzneimittelliste ist von den Krankenhausärztinnen und -ärzten bei der Arzneitherapie zu berücksichtigen. Die Arzneimittelkommission ist über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Liste erfasst sind, zu unterrichten. Sie ist vor der Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln zu informieren. Nebenwirkungen von Arzneimitteln, die nach Art und Umfang über das gewöhnliche Maß hinausgehen, sind der Arzneimittelkommission unverzüglich zu melden.

. . .

1) § 38 gilt nach § 3 des Gesetzes grundsätzlich für alle Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern, die der allgemeinen akut stationären, teilstationären oder tagesklinischen Versorgung dienen, auch für Universitätskliniken und für Krankenhäuser im Straf- und Maßregelvollzug. Er gilt jedoch nicht für Privatkrankenanstalten im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung, wenn sie nicht in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden sind.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landeskrankenhausgesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2024 (GVOBl. M-V S. 479) geändert worden ist, außer Kraft.

Fortbildungssatzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

i.d.F. vom 1. Dezember 2021
(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V, Ausgabe 2021-5, S. 4),
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2024
(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V, Ausgabe 2024-4 sowie unter www.akmv.de/downloads, bereitgestellt am 9. Dezember 2024)

Präambel

Der Apothekerschaft obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Darunter ist nicht die logistische Versorgung allein, sondern auch eine sichere, fachlich richtige Arzneimittelversorgung nach aktuellem Wissensstand zu verstehen. Sie nimmt im Rahmen der Arzneimitteltherapiesicherheit eine wichtige Rolle wahr, berät und informiert Partner im Gesundheitswesen und letztlich die Majorität aller Patienten, die Arzneimittel erhalten. Das Vertrauen des Gesundheitswesens und der Patienten in die Versorgung durch die Apothekerschaft gründet sich auf deren Fachwissen, das durch deren qualifizierte akademische Ausbildung gewährleistet wird. Um diesem Vertrauen gerecht werden zu können, ist für die Apothekerschaft fachliche Kompetenz in der täglichen Arbeit durch berufsbegleitendes Weiterlernen, durch kontinuierliche und aktuelle Fortbildung zu erhalten.

Fortbildung ist Bestandteil der Berufsausübung und gehört zum apothekerlichen Selbstverständnis.

Die Fortbildung erlaubt darüber hinaus die Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und dient somit der ständigen Verbesserung beruflichen Handelns und ist damit ein Instrument der Qualitätssicherung.

Mitglieder der Apothekerkammer M-V, die ihren Beruf ausüben, sind gem. § 32 Heilberufsgesetz zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sie auch § 4 der Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zu regelmäßiger, geeigneter und nachweisbarer Fortbildung.

Die Fortbildungssatzung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern regelt die Details des Nachweises von Fortbildung für Mitglieder sowie die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen.

Abschnitt I
Begriffsbestimmungen

§ 1
Fortbildung und Fortbildungspflicht

(1) Durch die Fortbildung sollen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse das Wissen sowie die notwendigen Fertigkeiten vermittelt werden, die zum

Erhalt und zur Fortentwicklung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Fachkompetenz notwendig sind. Um dieses Ziel zu erfüllen, sind die Inhalte der Fortbildung frei von kommerziellen Interessen zu halten. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Inhalte umfassen. Sie umfasst auch Inhalte zur Verbesserung kommunikativer, sozialer und betriebswirtschaftlicher Fähigkeiten und die Unterrichtung über geltende Rechtsvorschriften sowie über Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement.

(2) Fortbildung wird durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erreicht. Fortbildungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt werden.

§ 2

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme ist die Bestätigung, dass die Fortbildungsmaßnahme die Kriterien dieser Satzung erfüllt.

(2) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen weisen die Bestätigung einer Heilberufskammer über die Eignung zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf. Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.

(3) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Fortbildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

(4) Lernerfolgskontrolle ist die schriftliche Überprüfung des Erfolgs der Fortbildungsmaßnahme. In einer erfolgreichen Lernerfolgskontrolle kann der Teilnehmer ausgewählte Fragen zu Inhalten der Maßnahme im Wesentlichen richtig beantworten. Anerkannte Lernerfolgskontrollen sind mit Fortbildungspunkten bewertet.

(5) Fortbildungseinheiten dienen der Messung der Dauer von Fortbildungsmaßnahmen. Eine Fortbildungseinheit entspricht dabei einer zeitlich und inhaltlich zusammenhängenden Fortbildung, die die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt und eine Dauer von 45 Minuten hat.

(6) Fortbildungspunkt ist die Einheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, in welchem Maße die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. In der Regel wird pro Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt vergeben.

(7) Fortbildungsveranstalter ist der Anbieter, die natürliche oder juristische Person, die Fortbildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(8) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

Abschnitt II
Fortbildungspflicht

§ 3
Umfang der Fortbildungspflicht

(1) Zur Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht ist kalenderjährlich an Fortbildungsmaßnahmen in einem Umfang von insgesamt 16 Fortbildungseinheiten teilzunehmen. Diese sind gemäß § 4 nachzuweisen.

(2) Innerhalb der Kategorien 1a, 1b, 2, 3, 6, 7, 8 und 10, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt werden, sind die Mitglieder in der Wahl der Fortbildungsmaßnahme frei.

§ 4
Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht

(1) Der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch Bescheinigung des Fortbildungsveranstalters gemäß den Vorgaben in § 9 Abs. 4.

(2) Bescheinigungen von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen sind ebenso geeignet wie Bescheinigungen von Fortbildungsmaßnahmen, die in ihrer Summe, ihrer Struktur, ihrer Bewertung und den Bewertungsvoraussetzungen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(3) Bescheinigungen sind grundsätzlich über das Online-Portal der Apothekerkammer MV zu übermitteln.

(4) Ein zum Stichtag 31.12. des überprüften Jahres gültiges Fortbildungszertifikat gilt als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(5) Mitglieder, die nicht pharmazeutisch tätig sind, sind von der Pflicht zum Nachweis der Fortbildungspflicht ausgenommen.

(6) Für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft ist der Nachweis über 1/12 des in § 3 Abs. 1 geforderten Umfangs zu erbringen. Ausgenommen sind Monate, in denen Mitglieder nachweislich auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, 4 Wochen überschreitender dauerhafter Erkrankung, Rente, Pension oder anderer hauptberuflicher Tätigkeit nicht pharmazeutisch tätig sind.

§ 5
Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht

(1) Die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht erfolgt automatisiert durch die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31.01. des folgenden Jahres.

(2) Von der Überprüfung sind Mitglieder ausgenommen, die zum Zeitpunkt der Überprüfung nachweislich auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, 4 Wochen überschreitender dauerhafter Erkrankung oder Rentenzeit nicht pharmazeutisch tätig sind, oder die sich zum Zeitpunkt der Überprüfung nachweislich länger als 4 Wochen beruflich bedingt im Ausland aufhalten.

(3) Die Apothekerkammer überprüft pro Jahr mindestens 1/3 ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied ist in 3 Jahren mindestens einmalig zu überprüfen.

(4) Der Umfang der Fortbildung von Mitgliedern, die in der vorherigen Prüfung die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 nicht erfüllt haben, wird in den folgenden 2 Jahren immer überprüft.

(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird für neue Mitglieder für das zweite Jahr ihrer Mitgliedschaft überprüft.

(6) Liegen der Apothekerkammer aus dem überprüften Jahr keine ausreichenden Nachweise über die gem. § 4 Abs. 5 geforderte Anzahl an Fortbildungseinheiten vor, so ist das Mitglied unter Fristsetzung bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Überprüfung erfolgt, zum Nachweis der geforderten Fortbildungseinheiten aufzufordern.

(7) Soll der Nachweis mit Zertifikaten oder sonstigen Bescheinigungen erfolgen, die nicht von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt worden sind, kann dieser Nachweis nur anerkannt werden, wenn die zugrundeliegende Fortbildungsmaßnahme in ihrer Summe, ihrer Struktur, ihrer Bewertung und den Bewertungsvoraussetzungen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Die Prüfung obliegt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6
Folgen unzureichender Fortbildung

Hat das Mitglied bis zum 01.03. des Jahres, in dem die Überprüfung erfolgt, keinen ausreichenden Nachweis erbracht, ist es durch die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern darauf hinzuweisen, dass die gebotene Fortbildung bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres nachzuholen, die nachgeholte Fortbildung nicht auf den Folgezeitraum anzurechnen und bei Versäumen dieser Frist die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens vorgesehen ist.

Abschnitt III
Anerkennung von Fortbildungen

§ 7
Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen in Form von Vorträgen, Seminaren, Workshops und Praktika, auch in Form von Kongressen, sowie Webinare und Formen des eLearnings, werden von der Apothekerkammer anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, sich an Mitglieder und/oder pharmazeutisches Personal richten und im Zuständigkeitsbereich der Apothekerkammer durchgeführt werden.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag mittels Formblattes der Apothekerkammer. Zum Antrag gehören Angaben zur Person und Qualifikation der Seminarleitung, der Moderatoren und der Vortragenden, sowie zu den Lernzielen der Maßnahme. Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizufügen. Darüber hinaus behält sich die Apothekerkammer vor, weitere Unterlagen, Informationen bzw. Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern.

(3) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Termin der Maßnahme zu stellen, andernfalls erfolgt der Entscheid über den Antrag erst nach deren Termin.

(4) Die Anerkennung setzt die Unabhängigkeit der Fortbildungsmaßnahme von werbenden oder kommerziellen Interessen voraus. Die Unabhängigkeit kann durch eine geeignete Selbsterklärung der Referenten der Fortbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Produktpräsentationen sind nicht als Fortbildungsmaßnahme anerkennungsfähig.

(5) Die »Qualitätskriterien für Fortbildungsmaßnahmen – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer« in der jeweils gültigen Fassung legen die Grundlagen fest, nach denen die Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme erfolgt.

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG M-V)

Vom 10. Dezember 2012[1)]
(GVOBl. M-V 2012 S. 537),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2025
(GVOBl. M-V S. 391)

Teil 1
Allgemeiner Teil

§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern dieses Gesetz oder die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Mecklenburg-Vorpommern eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die §§ 13a und 13b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

1) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537)

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung
a) für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen,
b) zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung
in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 105), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist, sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach den §§ 8 und 13 Absätze 5 bis 7, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.

Teil 2
Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1
Nicht reglementierte Berufe

§ 4
Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern
1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern
1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,

2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5
Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Mecklenburg-Vorpommern eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise
1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6
Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Sofern die elektronische Antragstellung zugelassen wird, hat die zuständige Stelle die Möglichkeit der kryptografischen Verschlüsselung der Kommunikation anzubieten.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

(6) Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 7
Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Konsumcannabisgesetz (Konsumcannabisgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung – KCanGZustLVO M-V)

Vom 11. Dezember 2024
(GVOBl. M-V 2024, S. 636)

§ 1
Zuständigkeiten des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ist zuständige Behörde nach dem Konsumcannabisgesetz

1. für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach den §§ 11 bis 15,
2. für die Anforderung und Entgegennahme von Dokumentationen und Berichten gemäß § 11 Absatz 6, § 22 Absatz 3 Nummer 3, § 26 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1,
3. für Maßnahmen der behördlichen Überwachung gemäß § 27 Absatz 1, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5,
4. für die Unterstützung der Evaluation des Konsumcannabisgesetzes gemäß § 43 Absatz 3 und
5. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 und 3, Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 3, Nummer 5 sowie Nummer 6 Alternative 2 bis Nummer 36.

§ 2
Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie Nummer 6 Alternative 1 des Konsumcannabisgesetzes.

§ 3
Finanzieller Ausgleich

Ein mit der Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 2 für die Städte und Gemeinden verbundener Mehraufwand wird durch Zuweisungen gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ausgeglichen.

§ 4

Begrenzung der Zahl von Anbauvereinigungen

Die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes erhalten dürfen, wird auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt. Als Bezugsgröße für die Begrenzung dient die im Zeitpunkt des Antragseingangs jeweils aktuelle amtlich festgestellte Einwohnerzahl im jeweiligen Kreis- oder Stadtgebiet.

Kostenverordnung für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Medizinproduktekostenverordnung – MedprodKostVO M-V)

Vom 22. April 2015[1)]
(GVOBl. M-V 2015, S. 121)

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz oder einer aufgrund des Medizinproduktegesetzes erlassenen Rechtsverordnung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Rahmensätze der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 6 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

§ 2
Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr für eine Amtshandlung, die im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit einer anderen Amtshandlung vorgenommen wird, kann ermäßigt werden oder es kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

(2) Erfordert eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand, so kann die vorgesehene Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden; bei einem Gebührenrahmensatz bis auf das Doppelte des entsprechenden Höchstsatzes. Der Kostenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung zu rechnen ist. Erfordert eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Einzelfall einen außergewöhnlich niedrigen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf 50 Euro reduziert oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(3) Für die Entgegennahme von rechtskonformen Anzeigen wird keine Gebühr erhoben.

(4) Bei der Berechnung der Gebühr sind die Personalkostensätze und die Sachkostenpauschale des jeweils geltenden Gebührenerlasses des Finanzministeriums zu Grunde zu legen. Dabei ist der Zeitaufwand anzusetzen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer beantragten Amtshandlung anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Einrichtungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner im Einzelfall zu berücksichtigen.

1) Die Verordnung ist am 23. April 2015 in Kraft getreten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft[1)].

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Rechtsgrundlage	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	**Medizinproduktegesetz**		
1.1	§§ 26 bis 28	Überwachung	
1.1.1		von Betrieben, Einrichtungen und Personen, die Medizinprodukte herstellen, verpacken oder in den Verkehr bringen	110 bis 2 000
1.1.2		von Betrieben, Einrichtungen und Personen, die klinische Prüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen durchführen	110 bis 2 000
1.1.3		von Betrieben, Einrichtungen und Personen, die Medizinprodukte errichten, betreiben oder anwenden	60 bis 2 000
1.1.4		von Betrieben und Einrichtungen, in denen Medizinprodukte ausgestellt werden	110 bis 2 000
1.1.5		von Betrieben, Einrichtungen und Personen, die Medizinprodukte sterilisieren oder aufbereiten, soweit sie nicht von der Tarifstelle 1.1.3 erfasst sind	110 bis 2 000
1.2	§ 29 Absatz 1 Satz 4	Anordnungen und Maßnahmen	60 bis 5 000
1.3	§ 34 Absatz 1	Bescheinigung über die Ausfuhr von Medizinprodukten (Freiverkaufszertifikat) auf Antrag	140 bis 600
1.4		Handlungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Auskünfte, Beratung, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.3 anfallen	60 bis 2 200
2.	**Medizinprodukte-Betreiberverordnung**		
2.1	§ 6 Absatz 2	Verlängerung von Fristen auf Antrag	140 bis 600
2.2	§ 8 Absatz 3	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses oder von der Aufnahme bestimmter Medizinprodukte in das Bestandsverzeichnis	140 bis 600

Tarifstelle	Rechtsgrundlage	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.3	§ 11 Absatz 5 Satz 2	Bearbeitung von nicht ordnungsgemäßen oder unvollständigen Anzeigen	60 bis 400
3.	**Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung**		
3.1	§ 15	Maßnahmen gegen den Verantwortlichen nach § 5 Medizinproduktegesetz oder den in Deutschland ansässigen Vertreiber, den Sponsor oder die die Klinische Prüfung oder die Leistungsbewertungsprüfung durchführenden Personen	140 bis 2 000
4.	**DIMDI-Verordnung**		
4.1	§ 3 Absatz 2 und 3	Maßnahmen zur Vervollständigung von Anzeigen	60 bis 400
5.	**Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten**		
5.1	§ 11	Anordnung von Maßnahmen und Überwachung der erforderlichen Maßnahmen	90 bis 1 500

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden im Strahlenschutzrecht (Strahlenschutzzuständigkeitslandesverordnung – StrlSchZustLVO M-V)

Vom 21. Oktober 2024
(GVOBl. M-V S. 588)[1)]
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 119

– Auszug –

§ 1
Zuständigkeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ist zuständige Behörde für die dem Land obliegende Ausführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, soweit im Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung oder in den §§ 2 bis 10 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Aufgabenbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales nach Absatz 1 ist die für den Strahlenschutz zuständige oberste Landesbehörde nach § 7 Absatz 1 und § 84 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes und Fachaufsichtsbehörde nach § 15 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

. . .

§ 4
Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ist zuständige Behörde für die Bestimmung ärztlicher und zahnärztlicher Stellen zur Sicherung der Qualität bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 128 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport ist zuständige Stelle

1. für die Prüfung und Bescheinigung sowie den Widerruf der Anerkennung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 74 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes und den §§ 49 bis 50 der Strahlenschutzverordnung und
2. für die Anerkennung von Kursen nach § 51 der Strahlenschutzverordnung.

§ 1 Absatz 1 bis 3 der Strahlenschutzzuständigkeitskammerverordnung bleibt unberührt.

. . .

1) Verkündet als Art. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Strahlenschutzrecht vom 21. Oktober 2024 (GVOBl. M-V S. 588)